

Der Senat von Berlin
InnSport - I E 13
9(0)223-1170

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Sechste Verordnung zur Änderung der
Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Sechste Verordnung
zur Änderung
der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten
für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Vom
4. November 2025

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2024 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)“ ersetzt.

b) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Polizeipräsident in Berlin“ werden durch die Wörter „die Polizei Berlin“ ersetzt.

b) In Buchstabe a wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

c) In Buchstabe c werden die Wörter „§§ 23 bis 24a und 24c“ durch die Angabe „§§ 24, 24a und 24c“ ersetzt.

3. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Staatsanwaltschaft Berlin

a) für Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

b) für Ordnungswidrigkeiten nach § 40 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“

4. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982, 2022 I S.

1045), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist“ ersetzt.

- b) Nach den Wörtern „zweite Alternative des“ werden die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Allgemeines:

Nach § 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 16 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (OWi-ZustV) sind jeweils die Bezirksämter und die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) für die Verfolgung und Ahndung von bestimmten Ordnungswidrigkeiten nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz zuständig.

Mit dem Artikelgesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Mai 2024 (BGBl I Nr. 149) wurde das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) eingeführt, das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) umbenannt und das Telemediengesetz (TMG) aufgehoben.

Eine Anpassung der Bezugnahmen in der OWi-ZustV an die geänderte Rechtslage ist daher notwendig.

Darüber hinaus wird von der Delegationsermächtigung des § 36 Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) für die Ordnungswidrigkeiten nach § 40 des Hinweisgeber-schutzgesetzes Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten der Staatsanwaltschaft Berlin übertragen.

Weiterhin wird die im bisherigen Verordnungstext noch verwendete veraltete Bezeichnung der Gesamtbehörde der Polizei Berlin an die gesetzlich neu geregelte Bezeichnung „Polizei Berlin“ angepasst.

Außerdem wird eine redaktionelle Anpassung an Änderungen im Straßenverkehrsgesetz vorgenommen.

Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a):

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 11 Abs. 1 des bisherigen Telemediengesetzes (TMG) wurden nach § 33 Abs. 1 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) überführt, diejenigen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 TMG nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 DDG.

Es erfolgt daher eine Anpassung der Bezugnahmen an die neue Rechtslage. Eine inhaltliche Änderung der Zuständigkeit der Bezirksämter ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a):

Es handelt sich ausschließlich um eine redaktionelle Änderung der Behördenbezeichnung. Die Gesamtbehörde der Polizei Berlin hatte ursprünglich den Namen „Der Polizeipräsident in Berlin“ getragen. Bei diesem Namen handelte es sich um eine Traditionsbezeichnung. Um einer geschlechtergerechten Sprache zu entsprechen und den Namen der Polizeibehörde zukunftsorientiert an den Wandel der Gesellschaft und der Zeit anzupassen, wurde daher bereits durch Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) die Behördenbezeichnung in „Polizei Berlin“ umgeändert. Diese Änderung der amtlichen Behördenbezeichnung ist im übrigen Landesrecht nachzuvollziehen.

Zu Buchstabe b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 23 des Straßenverkehrsgesetzes aufgehoben wurde.

Zu Nummer 3:

Von der Delegationsermächtigung des § 36 Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist bislang für die Ordnungswidrigkeiten nach § 40 des Hinweisgeberschutzgesetzes noch kein Gebrauch gemacht worden, sodass die für Justiz zuständige Senatsverwaltung als oberste Landesbehörde für deren Verfolgung zuständig ist. Die Zuständigkeit soll nunmehr der Staatsanwaltschaft Berlin, die auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zuständig ist und damit bereits über Erfahrungen in der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verfügt, übertragen werden. Zudem spricht auch § 42 OWiG wegen der parallel zu Ordnungswidrigkeiten nach dem Hinweisgeberschutzgesetz in Betracht kommenden Strafnormen, bei-

spielsweise in § 203 StGB, für eine enge Verknüpfung der Zuständigkeiten bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und der Strafverfolgung. Infolge der vorgesehenen Neuregelung einer weiteren Zuständigkeit ist zudem eine redaktionelle Anpassung der Vorschrift angezeigt.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a) und b):

Diese redaktionellen Anpassungen in § 1 Nummer 16 OWi-ZustV ergeben sich aus der Umbenennung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) in das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG).

Zu Artikel 2:

Der Artikel enthält eine Regelung zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

Beteiligungen:

Dem Land Brandenburg wurde im Rahmen der frühzeitigen Verwaltungsbeteiligung die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. In dieser Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass aus dortiger Sicht keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben bestehen.

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes angehört. Sie hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Dem Rat der Bürgermeister hat die Vorlage vorgelegen. Er hat der Vorlage zugestimmt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 und 3 VvB, § 52 Absatz 1 GGO II

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Regelungen wirken sich gleichermaßen auf alle Geschlechter aus.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 4. November 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Iris Spranger

.....

Senatorin für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<u>Verordnung über sachliche Zuständigkeiten</u> <u>für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten</u>	
<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 1 Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist, 1. die Bezirksamter [...] d) für Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, [...] f) für die in mehr als einem Bezirk ungeahndet begangenen Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 1 Nummer 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	§ 1 Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist, 1. die Bezirksamter [...] d) für Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) in der jeweils geltenden Fassung, [...] f) für die in mehr als einem Bezirk ungeahndet begangenen Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 1 Nummer 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. der Polizeipräsident in Berlin a) für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben, jedoch für die Ordnungsaufgabe der Gewerbeüberwachung beschränkt auf die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten, [...] c) für Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23 bis 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes, [...] [...] 11. die Staatsanwaltschaft Berlin für Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) in der jeweils geltenden Fassung, [...] 16. die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Absatz 1 Nummer 10, 11 und 13 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Bundesbeauftragte oder die Bundesbeauftragte für den Daten-	2. die Polizei Berlin a) für die ihr zugewiesenen Ordnungsaufgaben, jedoch für die Ordnungsaufgabe der Gewerbeüberwachung beschränkt auf die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten, [...] c) für Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes, [...] [...] 11. die Staatsanwaltschaft Berlin a) für Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, b) für Ordnungswidrigkeiten nach § 40 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, [...] 16. die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Absatz 1 Nummer 10, 11 und 13 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982, 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Bundesbeauftragte oder die Bun-
---	--

schutz und die Informationsfreiheit gemäß § 28 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes zuständig ist.	desbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 28 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes zuständig ist.
--	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Digitale-Dienste-Gesetz

§ 33 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 den Absender oder den kommerziellen Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält,

2. entgegen § 10 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

3. entgegen

a) § 25 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, oder

b) § 30 in Verbindung mit § 203 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder

4. entgegen

a) § 25 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, oder

b) § 30 in Verbindung mit § 204 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes

eine dort genannte Prüfung oder ein dort genanntes Betreten nicht duldet.

[...]

Straßenverkehrsgesetz

§ 23

(weggefallen)

§ 24 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 1j Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 oder 6, § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c oder d, Nummer 2, 3, 5, 6 Buchstabe a, Nummer 8 bis 16 oder 17, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 oder 7, nach § 6e Absatz 1 Nummer 1 bis 5 oder 7 oder nach § 6g Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, 5, 7 oder 9 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2

a) Nummer 1 Buchstabe a bis e oder g,

b) Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 2 oder 3 Buchstabe b,

c) Nummer 3 Buchstabe a oder c oder

d) Nummer 4,

jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a oder c, Nummer 4, 5 oder 7 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 1

- a) Buchstabe a,
- b) Buchstabe b,
- c) Buchstabe c oder
- d) Buchstabe d

genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nummer 2 geahndet werden können.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen

1. des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe d mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,
 2. des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro,
 3. des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro,
 4. des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,
 5. des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro
- geahndet werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

(5) Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Ausrüstungen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder 10 oder eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Satz 1 bezieht, können eingezogen werden.

§ 24a 0,5 Promille-Grenze, Tetrahydrocannabinol-Grenzwert

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraft-

fahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blutserum nachgewiesen wird.

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1a genannte Handlung begeht und

1. ein alkoholisches Getränk zu sich nimmt oder

2. die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks steht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 1a und 2 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Die Absätze 1a, 2 Satz 1 und Absatz 2a sind nicht anzuwenden, wenn eine dort oder in der Anlage zu dieser Vorschrift genannte Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

(5) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen in der Anlage zu dieser Vorschrift zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

§ 24c Alkohol- und Cannabisverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Probezeit nach § 2a oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr

1. ein alkoholisches Getränk oder die Substanz Tetrahydrocannabinol zu sich nimmt oder

2. die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks oder der Substanz Tetrahydrocannabinol steht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Substanz Tetrahydrocannabinol aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Hinweisgeberschutzgesetz

§ 40 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer wissentlich entgegen § 32 Absatz 2 eine unrichtige Information offenlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 7 Absatz 2 eine Meldung oder dort genannte Kommunikation behindert,

2. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine interne Meldestelle eingerichtet ist und betrieben wird, oder

3. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34, eine Repressalie ergreift.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 die Vertraulichkeit nicht wahrt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(5) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 geahndet werden.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3, der Absätze 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 und der Absätze 3 und 4 anzuwenden.

Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz

§ 28 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 6 für eine Telekommunikationsanlage wirbt,
2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Verkehrsdaten verarbeitet,
3. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3 dort genannte Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
4. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 3 Verkehrsdaten verarbeitet,
5. entgegen § 12 Absatz 2 Verkehrsdaten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
6. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
7. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 5 oder § 14 Absatz 5 die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,
8. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 2 den Endnutzer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert,
9. entgegen § 15 Absatz 2 erster Halbsatz die Rufnummernanzeige unterdrückt oder veranlasst, dass diese unterdrückt wird,
10. entgegen § 19 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass der Nutzer einen dort genannten Dienst beenden oder in Anspruch nehmen kann,
11. entgegen § 20 personenbezogene Daten verarbeitet,
12. entgegen § 22 Absatz 5 Satz 1, § 23 Absatz 3 Satz 1 oder § 24 Absatz 4 Satz 1 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
13. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 eine Information speichert oder auf eine Information zugreift.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 9, 11, 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die Bundesnetzagentur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 9,
2. der Bundesbeauftragte oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 8 und im Fall des Absatzes 1

Nummer 13, soweit die Speicherung von oder der Zugriff auf Informationen durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder durch Bundesbehörden erfolgt.

[...]